Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6505

19. 02. 90

Sachgebiet 2129

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Weiss (München), Frau Wollny, Dr. Daniels (Regensburg) und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/6326 —

Vermutliche Manipulation von Entsorgungsnachweisen durch Betreiber von Atomanlagen zwecks Erlangung einer mit Sofortvollzug ausgestatteten 2. Teilerrichtungsgenehmigung (TEG) für die Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf (WAW)

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Grüner, hat mit Schreiben vom 15. Februar 1990 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Den GRÜNEN im Bundestag liegt die Kopie eines Fernschreibens vor, das die Deutsche Gesellschaft für Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen (DWK) am 4. Januar 1989 geschickt hat an die folgenden Firmen: PREAG, GKN, VEW, RWE, NEW, KWB, Bayernwerk und Badenwerk. In diesem Fernschreiben heißt es:

„Derzeit erfolgt der Rückfluß der vorgeschriebenen Formblätter mit den Angaben zur Entsorgung der Kernkraftwerke an den BMU mit Kopie an die jeweilige Landesbehörde.

Hierzu weist das BStMLU als zuständige Genehmigungsbehörde für die WAW darauf hin, daß es zur Erlangung des Sofortvollzuges der 2. TEG für die WAW von besonderer Bedeutung ist, daß unbedingt alle KKW auch die WAW als Entsorgungsmaßnahme nennen.

Soweit nicht bereits im Formular auf Seite 5 unter Punkt b erwähnt, sollte auf jeden Fall in der darunter befindlichen Zeile ‚Geplante weitere Maßnahmen zur Entsorgung' die WAW ab Inbetriebnahme 1997 aufgeführt werden.

Da dieser Maßnahme erhebliche Bedeutung zukommt, bitten wir um ihre Unterstützung."

Unterzeichnet ist das Telex mit „DWK Dr. Straßburg i.V. Vornussen".

1. In wie vielen der zurückgegebenen Formblätter ist die WAW als Entsorgungsnachweis enthalten
   a) als realer Entsorgungsnachweis,
   b) als geplante weitere Maßnahme?

Auf die Antworten der Bundesregierung zur schriftlichen Frage des Abgeordneten Schäfer (Offenburg, SPD) vom 30. Juni 1989 – Drucksache 11/4911 S. 35 – und zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Frau Wollny und der Fraktion DIE GRÜNEN vom 21. Juni 1989 – Drucksache 11/4849 – wird verwiesen.

2. Hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überprüft, ob die Angaben der Betreiber – soweit sie die WAW als Entsorgungsnachweis aufgeführt haben – tatsächlich zutreffend waren?

Die Bundesregierung läßt sich anhand von übersandten Formblättern regelmäßig einmal jährlich von den zuständigen atomrechtlichen Länderbehörden über den gemäß den Grundsätzen zur Entsorgungsvorsorge für Kernkraftwerke für jedes Kernkraftwerk für sechs Jahre im voraus zu führenden Entsorgungsvorsorgenachweis berichten. Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, an den durch die zuständigen atomrechtlichen Länderbehörden übermittelten Angaben zu zweifeln.

3. Müßte nicht jetzt allen AKW, bei denen die Angabe der WAW als Entsorgungsnachweis korrekt war, nunmehr die Betriebsgenehmigung entzogen werden wegen fehlendem Entsorgungsnachweis, zumal ja mit Rücknahme des Genehmigungsantrages für die WAW durch die DWK am 27. Dezember 1989 auch der formale Nachweis nunmehr gegenstandslos geworden ist?

   Wenn nein, warum nicht?

Nein. Ein den Bestimmungen des Genehmigungsbescheids widersprechender Zustand ist nicht schon durch die Veränderungen gegeben. Die Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf konnte für Entsorgungsnachweise so lange herangezogen werden, bis das Genehmigungsverfahren durch Rücknahme des Antrags nach § 7 AtG endgültig abgeschlossen worden war. Die Regelungen der Entsorgungsvorsorgegrundsätze sind der Beurteilung der Fortschreibung von Entsorgungsvorsorgenachweisen insbesondere dann zugrunde zu legen, wenn der Genehmigungsbescheid die Entsorgungsvorsorge und die jeweilige Aktualisierung anhand der Entsorgungsvorsorgegrundsätze beurteilt bzw. vorschreibt. In diesen Fällen sind Veränderungen, wie z. B. die Verlegung der Wiederaufarbeitung von Wackersdorf in andere EG-Staaten gemäß den Regelungen der Entsorgungsvorsorgegrundsätze bei der Fortschreibung zu berücksichtigen.

4. Müßte nicht jetzt allen AKW, bei denen die Angabe der WAW als Entsorgungsnachweis nicht korrekt war, nunmehr die Betriebsgenehmigung entzogen werden wegen fehlender Zuverlässigkeit der Betreiber (wenn nein, warum nicht?) oder sieht die Bundesregierung vorsätzlich falsche Angaben gegenüber dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nicht als Beleg für fehlende Zuverlässigkeit der Betreiber an?

Nein; auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Der Bundesregierung sind keine unkorrekten Nachweise zu den Entsorgungsvorsorgenachweisen bekannt.

5. Wie bewertet der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Tatsache, daß die DWK versucht hat, Einfluß zu nehmen auf die Angaben der KKW zur Entsorgungsvorsorge?

   Welchen Sinn haben die Formblätter überhaupt, wenn zur Erreichung eines Ziels (hier: Sofortvollzug für die 2. TEG für WAW) die DWK Einfluß nimmt auf die Angaben der Kraftwerksbetreiber?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung zu bewerten, ob oder wie vertraglich gebundene Industriepartner intern „Einfluß" aufeinander nehmen. Eine Verletzung von Pflichten, die die Bundesregierung zu prüfen hätte, ist dem zitierten Fernschreiben nicht zu entnehmen. Die den Formblättern zu entnehmenden Angaben waren zutreffend.

6. Muß nicht davon ausgegangen werden, daß der Brief der DWK an die AKW-Betreiber ein Beleg dafür ist, daß die Fa. DWK über die notwendige Zuverlässigkeit als Betreiberin von Atomanlagen nicht verfügt und deshalb auch nicht als Betreiberin für Zwischenläger oder eine Konditionierungsanlage in Frage kommen kann (wenn nein, warum nicht?) oder sieht der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit etwa in einem Versuch, die Angaben der Kraftwerksbetreiber an den BMU zu manipulieren, keinen Beleg für fehlende Zuverlässigkeit der Betreiber?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Trifft es zu, daß das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (BStMLU) als Genehmigungsbehörde für die WAW darauf hingewiesen hat, daß es zur Erlangung des Sofortvollzuges der 2. TEG für die WAW von besonderer Bedeutung ist, daß unbedingt alle AKW auch die WAW als Entsorgungsmaßnahme nennen?

   Hat damit nicht das BStMLU seine Befangenheit als atomrechtliche Genehmigungsbehörde bewiesen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Rahmen des § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz die DWK, d. h. die Antragstellerin, im Verfahren nach § 7 AtG zum Projekt Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf darauf hingewiesen, daß – vorbehaltlich eines positiven Abschlusses der Prüfungen im Hinblick auf eine zweite Teilgenehmigung – ein Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheids gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung u. a. dann wenig Aussicht auf Erfolg hätte, wenn nicht die Notwendigkeit des Projektes auch im Rahmen der Entsorgungsvorsorgenachweise und hier der Verwirklichung des integrierten Entsorgungskonzeptes der Bundesregierung nachgewiesen werde. Hierin sind keine Tatsachen zu sehen, die den Vorwurf der Befangenheit gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen rechtfertigen könnten.

8. Hätte nicht das BStMLU als Genehmigungsbehörde – wenn es schon Zweifel hatte, ob ein Sofortvollzug für die 2. TEG angeordnet werden kann – auch prüfen müssen, ob der bereits im September 1985 angeordnete Sofortvollzug für die 1. TEG noch aufrechterhalten werden kann?

   Wäre nicht eine Rücknahme des Sofortvollzuges für die 1. TEG spätestens zu diesem Zeitpunkt geboten gewesen?

   Wenn nein, warum nicht?

In dem hier angesprochenen Zeitraum waren die maßgebenden Gründe, die bei der Interessenabwägung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der 1. Teilgenehmigung ausschlaggebend waren, nach wie vor gegeben und eine Rücknahme der Anordnung des Sofortvollzuges daher nicht geboten.

9. Im Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtages zur WAA Wackersdorf hat ein ehemaliger Mitarbeiter der Bayernwerke (Sachbearbeiter für das AKW Grafenrheinfeld) ausgesagt, das BStMLU habe damals bei ihm angerufen und ihn aufgefordert, die Seite 5 des bereits ausgefüllten Formblattes auszutauschen, weil darin die WAW nicht als Entsorgungsnachweis enthalten gewesen wäre.

   Welche Konsequenzen zieht der BMU als atomrechtliche Aufsichtsbehörde daraus

   a) für die Zuverlässigkeit und Richtigkeit der von ihm durchgeführten Erhebung zur Entsorgungssituation,

   b) für die Eignung und Befangenheit des BStMLU als atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde,

   c) für die Zuverlässigkeit der Bayernwerk AG als Betreiberin von Atomanlagen?

Zu a):

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Zu b):

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

Zu c):

Die Entscheidung, welche belastbaren Möglichkeiten die Betreiber von Kernkraftwerken zum Nachweis des sicheren Verbleibs der anfallenden abgebrannten Brennelemente wählen, liegt bei ihnen selbst. Die Zuverlässigkeit des Betreibers kann durch den Wechsel jeweils belastbarer Entsorgungsvorsorgenachweise nicht in Frage gestellt werden.

10. Wie will der BMU künftig sicherstellen, daß die Angaben, insbesondere diejenigen zur Entsorgungssituation, die die AKW-Betreiber an ihn übersenden, auch richtig sind und nicht manipuliert worden sind zum Zwecke der rechtlichen Durchsetzbarkeit von weiteren Atomanlagen (z. B. Zwischenlägern oder einer Konditionierungsanlage)?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
'einvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75